

Gemeinde Bröthen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Bröthen am Donnerstag, den 30.11.2023;
Dorfgemeinschaftshaus in 21514 Bröthen

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:36 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Obst, Christian

Gemeindevertreterin

Gast, Annika

Jenkel, Birgit

Lemke, Bettina

Meyer, Gabriele

ab 19.33 Uhr

Gemeindevertreter

Schneider, Thorsten

Verwaltung

Jaeger, Markus

Schriftführerin

Schulz, Bianca

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Bürger, Florian

Klangwart, Gordon

Ressel, Dennis

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Prüfung der Jahresrechnung 2022
- 7) 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023
- 8) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung
- 9) Bewertungsrichtlinie
- 10) Inventurrichtlinie
- 11) Haushaltssatzung nebst Finanzplan und Ergebnisplan 2024
- 12) Wärme- und Kälteplanung
- 13) Auswahl von Entwürfen für ein Gemeindewappen
- 14) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Obst eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Bgm. Obst beantragt, den Punkt „Personalangelegenheiten“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, den Punkt „Personalangelegenheiten“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Es ergeben sich keine Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung.

4) **Bericht des Bürgermeisters**

- Ab Januar´24 ist Frau Tanja Volkening die Amtsdirektorin des Amtes Büchen. Ihre 1. Stellvertreterin wird Frau Simone Kelling sein. Als 2. Stellvertreter ist Herr Dennis Gabriel vorgesehen.

- Bgm. Obst stellt die aktuelle Unterbringungssituation der Flüchtlinge im Amt dar. Die Kapazitäten sind ausgeschöpft und es wird nach wie vor Wohnraum gesucht.

- In der Büchener Grundschule werden zwei DAZ-Klassen eingerichtet.

- Ab 2026 soll es in Büchen für alle Schülerinnen und Schüler eine offene Ganztagschule geben.

- Das Dach der Mehrzweckhalle in Büchen muss saniert werden. Ein entsprechendes Gutachten steht noch aus.

- Die Verstärkung der Baustraße im Neubaugebiet ist veranlasst worden. Es folgt nun eine Aussprache, ob es sich hier um eine Gewährleistungsmaßnahme handelt.
- Der Knick im Neubaugebiet muss laut Bebauungsplan noch eingezäunt werden. Da keine Begrenzungspfähle vorhanden sind, müssen diese vorher noch gesetzt werden.
- Die Gemeinde soll prüfen, ob die Gemeindestraßen eine übergeordnete Funktion wahrnehmen. Wenn dies der Fall ist, könne man beim Kreis eine Umwidmung zur Kreisstraße beantragen.
- Der Abwasserzähler in der Pumpstation ist ausgefallen. Die Instandsetzung erfolgt voraussichtlich Anfang Dezember'23.
- Die Gemeinde hat eine Geschwindigkeitsmesstafel gewonnen.
- Die Mitarbeiter der BQS reinigen und beschneiden derzeit die Randstreifen des „Frachtweges.

5) **Einwohnerfragestunde**

- Frau Klangwart von der Planungsgruppe für den Spiel- und Sportplatz stellt das Konzept zum Spielplatzprojekt in Bröthen vor und verteilt es in Papierform an die Mitglieder der Gemeindevertretung. In dem Konzept sind u. a. die Angebotskosten für mehrere Spielgeräte und Fördermöglichkeiten aufgelistet. Frau Klangwart gibt Auskunft über die gewünschte Anordnung der Spielgeräte und bietet gleichzeitig an, zu gegebener Zeit eine gemeinsame Ortsbesichtigung durchzuführen.
Sie weist darauf hin, dass die Bourjau-Stiftung als möglicher Fördermittelgeber im Februar'24 die nächste Stiftungssitzung durchführt. Hierfür müsste vorab ein Förderantrag vorbereitet werden. Die Gemeindevertretung nimmt das Vorhaben zustimmend zur Kenntnis. Bgm. Obst wird die Planungsgruppe bei der Ausarbeitung des Förderantrages unterstützen.
- Der Wehrführer Sven Böckler berichtet, dass die Feuerwehr Bröthen aufgrund eines PKW-Unfalls die Kreisstraße mit Ölbindemittel abgestreut hat. Im Anschluss folgte die Reinigung der Straße durch den Kreis.
Er fragt sich, wer die endgültige Reinigung und Entsorgung der Ölbindemittel vornimmt, wenn der Unfall auf einer Gemeindestraße passiert. Bgm. Obst nimmt die Frage auf und wird das Anliegen klären.
- Herr Böckler weist darauf hin, dass am kommenden Samstag ein Adventssingen im Rahmen des Lebendigen Adventskalenders vor der Feuerwehr in Bröthen stattfindet.

6) Prüfung der Jahresrechnung 2022

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bröthen hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Bröthen geprüft und dabei das Jahresrechnungsergebnis festgestellt. Dabei konnten im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 746.438,94€ festgestellt werden. Der Vermögenshaushalt weist Einnahmen und Ausgaben von 363.195,96€ aus. Die Gemeinde Bröthen weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung aus. Der Haushalt 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 15.923,03€ ab. Der Überschuss wird zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet.

Bei den Ausgaben ergaben sich Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 9.178,79€. Im Vermögenshaushalt ergaben sich bei den Ausgaben Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 12.896,49€.

GV Schneider erläutert und verliest die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Bröthen beschließt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 746.438,94€ festgestellt wurde. Im Vermögenshaushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 363.195,96€ festgestellt. Die Gemeinde Bröthen weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung aus. Der Haushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 15.923,03€ ab, der zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet wird.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 9.178,79€. Im Vermögenshaushalt ergaben sich Überschreitungen in Höhe 12.896,49€. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7) 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023

Herr Jaeger, Verwaltung, erläutert anhand einer Übersichtstabelle die wesentlichen Veränderungen im Haushaltsplan und gibt Hintergrundinformationen zu den Positionen.

Der Wehrführer Sven Böckler meint, dass für Lehrgänge der Feuerwehr Zuschüsse gezahlt werden. Herr Jaeger verzeichnet hierzu keine Einnahmen. Die Angelegenheit bedarf einer Klärung.

Zur Anschaffung der Wärmebildkamera stellt der Wehrführer klar, dass dieser Erwerb für die Gemeinde aufwandsneutral ist.

Die Gemeinde Bröthen weist im 1. Nachtragshaushalt 2023 einen nicht ausgeglichenen Gesamthaushalt auf. Der Vermögenshaushalt ist mit Mindereinnahmen und Minderausgaben in Höhe von TEUR 701 und einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 504 ausgeglichen. Der Verwaltungshaushalt weist jedoch nur Mehreinnahmen in Höhe von TEUR 7 aus. Dem stehen Mehrausgaben in Höhe von TEUR 42 gegenüber. Somit weist der Haushalt eine Gesamtunterdeckung in Höhe von TEUR 35 aus.

Diese Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen aus:

Verwaltungshaushalt:

Ausgaben:	
KiTa- Umlage	EUR -16.000,00
Kreisumlage	EUR -5.600,00
Gewerbesteuerumlage	EUR -4.500,00
Baumgutachten	EUR -4.000,00
Wohnsitzgemeindeanteil KiTa	EUR 10.200,00
Schulverbandsumlage	EUR 13.600,00
Kreditmarktzinsen	EUR 18.400,00
Einnahmen:	
Benutzungsgebühren Wasser	EUR -2.700,00
Benutzungsgebühren Abwasser	EUR -2.000,00

Vermögenshaushalt:

Ausgaben:	
Tilgung Darlehen	EUR -434.700,00
Zuschuss Sanierung Pumpwerk Büchen (wird über die Durchleitungsentgelte abgebildet)	EUR -72.000,00
Abwasserhausanschlüsse	EUR 10.300,00
Einnahmen:	
Veräußerungserlös Baugrundstücke	EUR -708.700,00
Wasseranschlüsse	EUR 16.800,00
Abwasseranschlüsse	EUR 18.800,00

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung und den ersten Nachtragshaushaltsplan 2023 nebst den erforderlichen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung

In Schleswig-Holstein ist der Umgang mit Rechnungsabgrenzungsposten im § 49 GemHVO-Doppik S.-H. geregelt.

Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche Haushaltsjahre ist zur ordnungsgemäßen haushaltsjahrbezogenen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Die Jahresergebnisse sind periodengerecht zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht in dem Haushaltsjahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht grundsätzlich keine direkten Regelungen zu einer Bagatellgrenze, d.h. eine Wertgrenze, unterhalb derer eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen muss. In den Bereichen, in denen Steuerrecht anzuwenden ist, ergibt sich eine Bagatellgrenze aus der Rechtsprechung des BFH.

Sowohl das Handelsrecht als auch das gemeindliche Haushaltsrecht lassen aber an verschiedenen Stellen deutlich werden, dass kleinere Unschärfen hingenommen werden bzw. auf den Ausweis von unwesentlichen Positionen verzichtet werden kann. Beispiele finden sich beim Festwert- und Durchschnittswertverfahren nach § 37 GemHVO-Doppik, den Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO-Doppik. Daneben gibt es ein Aktivierungswahlrecht für das Disagio in § 49 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Die Bemessung von Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger Beurteilung und lässt somit Spielräume zu (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Vor diesem Hintergrund könnte auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens dort verzichtet werden, wo wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist - wie etwa bei der Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender, der Höhe nach bedeutungsloser Beträge, wie z. B. Steuern und Versicherungen für einen nur aus wenigen Fahrzeugen bestehenden Fuhrpark. Einer derartigen Handhabung stünde auch der Grundsatz der Vollständigkeit nicht entgegen (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., HGB § 250 Rz 44).

In der Praxis muss bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik die Rechnungsabgrenzung EDV-technisch durch die Übertragung von Kassenresten erfolgen (Aufwand/Ertrag im kameralen Jahr, Zahlung im doppischen Jahr) oder durch Buchung über Forderungs-/Verbindlichkeitskonten (ggfs. VV-Konten) und entsprechende Abwicklung im doppischen Jahr (Zahlung im kameralen Jahr, Ergebnis im doppischen Jahr). Hierdurch entsteht ein erhöhter Buchungsaufwand.

Dabei stellt sich aus verwaltungsökonomischer Sicht natürlich die Frage, ob hier Aufwand (erhöhter Buchungsaufwand) und Nutzen (ordnungsgemäße Ermittlung des Jahresergebnisses) in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Grundsätzlich wird aus verwaltungsökonomischer Sicht und aufgrund der Tatsache, dass bei der Umstellung auf die Doppik ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt- die Festsetzung einer Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für vertretbar gehalten.

Der o.g. Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung fällt in den

Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppelischen Haushaltsjahren) nicht mehr an; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachungen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein.

Daher stellt sich die Frage nach dem Grund einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt.

Die in der Frage angesprochene Wertgrenze von 410 € beruht auf einem Beschluss des BFH v. 18.03.2010, X R 20/09 und bezieht sich allein auf das Steuerrecht. „Auch das Einkommensteuerrecht selbst verzichtet in bestimmten Fällen auf einen periodengerechten Ausweis. So [war] gemäß § 6 Abs. 2 EStG (i. d. F. des Streitjahrs) die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu 410 EUR erlaubt.“ „Ebenso wie nach § 6 Abs. 2 EStG a. F. bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf eine planmäßige Abschreibung nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer verzichtet werden kann, kann auch in Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, auf eine Abgrenzung verzichtet werden.“ (so der BFH).

Die Wertgrenze von 410 € gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht - mit Ausnahme der Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen - nicht.

Der Argumentation des BFH folgend, wäre eine Bagatellgrenze bei 500 € in Anlehnung an § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik denkbar.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt, dass der Auffassung des BFH gefolgt wird und eine Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 500,00 EUR festgelegt wird.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

9) Bewertungsrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens und deren Schulden im Land Schleswig-Holstein zu ge-

währleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Bewertungsrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Sie gilt lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2024. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 bestehenden Geschäftsvorfälle sind nach der Aktivierungsrichtlinie zu verarbeiten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt die Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und den Schulden im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

10) Inventurrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Zentrales Element zur Erfassung und Bewertung bildet die durchzuführende Inventur aller im Eigentum befindlicher Vermögensgegenstände.

Grundlage für die Erfassung der Vermögensgegenstände sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung in Form einer Musterinventurrichtlinie herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Inventurrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

11) Haushaltssatzung nebst Finanzplan und Ergebnisplan 2024

Der vorliegende Haushaltsplan 2024 schließt mit einem geplanten negativen Jahresergebnis in Höhe von TEUR 166. Dem entgegen steht ein positiver Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Liquiditätsüberschuss in Höhe von TEUR 174.

Der Finanzplan unterstellt dabei, dass sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von TEUR -64 ergibt. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der zu erwartenden Kindergartenumlage (TEUR 52) und der Steigerung der Schulverbandsumlage auf TEUR 89.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf TEUR 682. In diesem wird angenommen, dass im Jahr 2024 Baugrundstücke in einem Gesamtwert von TEUR 709 veräußert werden können. Erst dann können die geplanten Ausgaben zum Beispiel für die Feuerwehr in Höhe von TEUR 25 realisiert werden, da die Gemeinde zum Beginn des Haushaltsjahres über keine liquiden Mittel verfügt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit schließt geplant mit TEUR -444. Dies beinhaltet die Tilgung und den Kapitaldienst für das fortbestehende Darlehen für die Erschließungskosten des Baugebietes.

Der erwartete Jahresfehlbetrag resultiert aus Abschreibungen in Höhe von TEUR 102 sowie einem negativen Saldo aus den Erträgen (TEUR 597) und Aufwendungen (TEUR 762) der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt die Haushaltssatzung 2024 nebst dem Finanz- und Ergebnisplan 2024 sowie den vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

12) Wärme- und Kälteplanung

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins ist 2021 novelliert worden. Demnach müssen Ober-, Mittel- und Unterebenen verpflichtend eine kommunale Wärme- und Kälteplanung durchführen. Anderen Gemeinden ist dies nach Landesgesetzgebung freigestellt. Im Amt Büchen wäre demnach die Gemeinde Büchen verpflichtet, die Wärme- und Kälteplanung zu realisieren, alle anderen Gemeinden im Amt Büchen, somit auch Bröthen, sind dies nach Landesrecht derzeit nicht.

Aktuell wurde auf Bundesebene jedoch eine verpflichtende Wärme- und Kälte-

planung beschlossen, die dann über dem Landesrecht stehen würde. Demnach sollen die Kommunen bis 2028 Wärme- und Kälteplanungen durchführen. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Es beinhaltet jedoch auch den Passus, dass die Bundesländer Vereinfachungen für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern erlassen können.

Demnach herrscht zurzeit Unklarheit, wie die Bundesgesetzgebung in die Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein überführt werden wird und wie genau damit dann die Verpflichtung für die amtsangehörigen Gemeinden aussehen wird. Derzeit besteht demnach also (noch) keine Verpflichtung. Dennoch kann eine solche Wärme- und Kälte-Planung als gute Grundlage dienen, sich mit diesem wichtigen Zukunftsthema frühzeitig zu befassen und eine Grundlage zu schaffen für eine spätere Förderung und Realisierung von Wärmenetzen. Eine freiwillige kommunale Kälte- und Wärmeplanung kann aktuell bis zu 90% gefördert werden bei Antragstellung bis zum 31.12.2023, danach gilt eine Förderung von 60%. Ziel der Planung ist eine Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Kommunen.

Eine geförderte Kälte- und Wärmeplanung soll dabei folgende Inhalte enthalten:

- Bestandsanalyse
- Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur
- Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands
- Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen
- Szenarien für zukunftsfähige Wärmeversorgung mit Vorschlägen wie einem Maßnahmenkatalog, Prioritäten und Zeitplan

Mit einer solchen Kälte- und Wärmeplanung könnte die Gemeinde Bröthen zu günstigen Förder-Konditionen eine Grundlage schaffen für die spätere konkretere Planung und Realisierung von Wärmenetzen. Der Antrag hierfür könnte über die Amtsverwaltung gestellt werden. Die Planung selbst müsste dann ein externer Dienstleister ausführen, also ein entsprechendes qualifiziertes Planungsbüro. Die Kosten hierfür würden je nach Umfang und Detailliertheit variieren. Eine verlässliche Schätzung ist derzeit kaum möglich. Die hohe Nachfrage nach solchen Planungsleistungen zeigt jedoch, dass teilweise auch sehr hohe Planungskosten aufgerufen werden. Durch die hohe Förderquote würden voraussichtlich aber nur vergleichsweise geringe Kosten auf die Gemeinde zukommen.

Es ist daher durchaus zu empfehlen, sich für die Gemeinde Bröthen die günstigen Förderkonditionen zu sichern und mit einer hohen Summe einen Förderantrag bis zum 31.12.2023 zu stellen. Die Gemeindevertretung könnte dann auch nach Bewilligung noch entscheiden, ob die Planungsleistungen tatsächlich beauftragt werden sollen.

Es ist in den Förderbedingungen möglich, eine Kooperation zwischen Gemeinden zu schließen und damit einen gemeinsamen Förderantrag zu stellen. Inwieweit es aber zu Problemen führt, wenn dann nicht alle der Kooperationspartner sich auch für die gemeinsame Ausführung der Planung entscheiden, ist aktuell unklar. Daher ist zu überlegen, Einzelanträge zu stellen oder einen gemeinsamen Antrag der interessierten Gemeinden zu verfolgen. Auch bei Einzelanträgen könnte später eine gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bröthen beschließt, einen Förderantrag für eine freiwillige kommunale Wärme- und Kälteplanung zu stellen. Die Verwaltung soll den Antrag vorbereiten und bis zum 31.12.2023 einreichen. Der Bürgermeister wird zur Antragsstellung ermächtigt.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

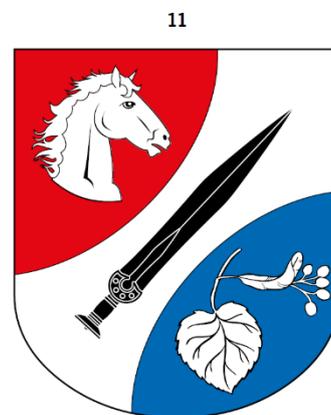
Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

13) **Auswahl von Entwürfen für ein Gemeindewappen**

Bgm. Obst präsentiert die Entwürfe für das Wappen der Gemeinde Bröthen. Er schlägt vor, dass man sich innerhalb der Gemeindevertretung auf maximal drei Entwürfe einigt und diese beim Neujahrsempfang vorstellt.

Gero Burmester hat die Wappenvorschläge entworfen. Er erläutert seine Entwürfe und die eingearbeiteten Symbole. Herr Burmester weist darauf hin, dass alle vorgestellten Entwürfe genehmigungsfähig sind.

Die folgenden Wappen finden Zustimmung in der Gemeindevertretung und sollen zur Wahl gestellt werden:



14) **Verschiedenes**

Bgm. Obst berichtet, dass die Gemeinde Bröthen bislang zu Alters- und Ehejubiläen einen Präsentkorb verschenkt hat. Er fragt, ob diese Tradition weiterbestehen soll. Ein Präsentkorb enthält häufig auch Produkte, die nicht den Geschmack des Beschenkten treffen. Er schlägt deshalb vor, das Geschenk der Gemeinde auf einen Blumenstrauß mit EDEKA-Gutschein umzustellen. Diese Idee findet Zustimmung in der Gemeindevertretung.

Christian Obst
Vorsitz

Bianca Schulz
Schriftführung